



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2013 (11.02)
(OR. en)**

**5753/13
ADD 1**

**FIN 45
PE-L 5**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltsausschusses
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen
Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
– Entwurf von Empfehlungen des Rates

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	6
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	9
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur.....	12
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung	15
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur	18
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.....	21
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	24
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.....	27
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	29
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	32
ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	35
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	39
ANLAGE 14: Eurojust.....	42
ANLAGE 15: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit.....	45

ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	48
ANLAGE 17: Europäische Eisenbahnagentur.....	51
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.....	54
ANLAGE 19: Europäische Polizeiakademie.....	57
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS.....	60
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	63
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	66
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	69
ANLAGE 24: Europäisches Polizeiamt.....	72
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	75
ANLAGE 26: Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	78
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde	81
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	84
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	88
ANLAGE 30: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	91



**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 171.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Wie im letzten Jahr nimmt der Rat Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass für die Agentur seit 2008 kein eigenes Budget aufgestellt wurde, obwohl sie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über finanzielle Autonomie verfügen sollte. Er nimmt außerdem Kenntnis von der Aufforderung des Rechnungshofs an die Kommission und die Agentur, geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu treffen, sowie von der daraufhin von der Kommission eingeleiteten Maßnahme.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 des Rates vom 25. Oktober 2004², insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 17.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Zentrum nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern sowie die Zahl der Mittelübertragungen und – entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit – das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel zu verringern.

Der Rat bedauert die Verzögerungen zwischen dem Eingang von Rechnungen und der Auszahlung von Finanzhilfen. Er begrüßt jedoch die vom Zentrum eingeleiteten Schritte, um diese Verzögerungen zu verringern.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005², insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

² ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

In der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 174.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
STIFTUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Stiftung vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Stiftung nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Der Rat ermuntert die Stiftung, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 80.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Exekutivdirektor der Agentur bis April 2011 Mitglied des Kuratoriums einer internationalen Umweltorganisation war, weshalb ein augenscheinlicher Interessenkonflikt bestand. Er stellt fest, dass dies korrigiert worden ist. Der Rat begrüßt, dass in der Agentur die Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten gestärkt wurde, und betont erneut, wie wichtig dies ist, um in Zukunft etwaigen weiteren Problemen vorzubeugen.

Außerdem begrüßt der Rat die bisherigen Anstrengungen der Agentur zur Verbesserung der Transparenz bei den Einstellungsverfahren und ermuntert sie, auch weiterhin die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, die auf die Beseitigung von Schwachstellen in den Personalauswahlverfahren der Agentur abzielen.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

In der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 165.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
STIFTUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Stiftung vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an und fordert die Stiftung auf, Vorgaben für die Verwaltung der Kassenmittel festzulegen und umzusetzen, um das finanzielle Risiko zu mindern und zu streuen.

Er ermuntert die Stiftung, die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen zu beseitigen, was das Fehlen von Unterschriften bei einigen der von der Stiftung geschlossenen Verträgen betrifft.

Der Rat ist besorgt über die ungewisse Situation hinsichtlich der Räumlichkeiten der Stiftung und fordert diese auf, in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten ihre Anstrengungen zur Lösung dieses Problems fortzusetzen.

Der Rat ermuntert zudem die Stiftung, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010², insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 116.

ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entscheidung der Agentur, die finanzielle Ausstattung eines Rahmenvertrags zu erhöhen, bei dem der Rechnungshof Unregelmäßigkeiten festgestellt hatte, was der Grund für das eingeschränkte Prüfungsurteil des Hofes für 2009 war. Er stellt fest, dass die Agentur 2011 begonnen hat, einen neuen Rahmenvertrag auszuarbeiten. Der Rat fordert die Agentur überdies auf, die Schwachstellen zu beseitigen, die der Rechnungshof bezüglich der Transparenz bei ihren Vergabeverfahren festgestellt hat.

Des Weiteren bedauert der Rat die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bezüglich der Transparenz der Einstellungsverfahren, so auch die festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts der Mitglieder des Prüfungsausschusses; der Rat erwartet von der Agentur, dass dieses Problem voll und ganz gelöst wird.

In Bezug auf die Bemerkung des Rechnungshofs, dass ein System zur Vergütung der von nationalen Behörden der Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen fehlt, fordert der Rat die Agentur nachdrücklich auf sicherzustellen, dass Maßnahmen getroffen werden, um den Empfehlungen nachzukommen.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 123.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
BEOBACHTUNGSSTELLE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Beobachtungsstelle vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Beobachtungsstelle nachdrücklich auf, ihre internen Haushaltsverfahren zu verbessern und damit sicherzustellen, dass Mittelbindungen, die nicht auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen beruhen, aufgehoben werden.

Der Rat ist außerdem besorgt über die ungenutzten Büroräume im ehemaligen Gebäude wie auch im neuen Hauptsitz der Beobachtungsstelle. Er ermuntert die Beobachtungsstelle, dieses Problem in Zusammenarbeit mit der Kommission und den nationalen Behörden zu lösen.

Was die Überwachungs- und Kontrollsysteme der Beobachtungsstelle anbelangt, so bedauert der Rat, dass diese weder Vorgaben für die Verwaltung der Kassenmittel festgelegt noch eine umfassende Strategie für Ausnahmen verabschiedet hat.

Der Rat ermuntert zudem die Beobachtungsstelle, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Vergabe- und Einstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates vom 24. Juni 2005², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

² ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 219.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, die am Ende des Folgejahres annullierten Beträge entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das nötige Minimum zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit den Feststellungen des Rechnungshofes bezüglich der Befugnisübertragungen von Anweisungsbefugten und bezüglich der Mängel bei der Verwaltung des Bestandsverzeichnisses für das Anlagevermögen nimmt der Rat zur Kenntnis, dass die Agentur Maßnahmen, die in Richtung der Empfehlungen gehen, ergriffen hat.

Der Rat ermuntert die Agentur, ihre Bemühungen um den Abschluss einer Vereinbarung über ihren Sitz fortzuführen.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Würdigung der Tatsache, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 keiner Erläuterungen durch den Rat bedürfen,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 196.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 des Rates vom 18. Juni 2003², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus dieser Erläuterung gezogen werden.

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 12.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
ZENTRUMS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt, dass der kumulierte Haushaltsüberschuss von 9,2 Mio. EUR 2010 auf 3 Mio. EUR 2011 gesunken ist, und fordert das Zentrum auf, diesen positiven Trend weiterzuverfolgen.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2038/2006 vom 18. Dezember 2006², insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigt in ABl. L 30 vom 3.2.2007, S. 12.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 129.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre internen Haushaltsverfahren zu verbessern und damit sicherzustellen, dass Mittelbindungen, die nicht auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen beruhen, aufgehoben werden.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof erhebliche Mängel bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Verfahren zu überprüfen und die nötigen Verbesserungen vorzunehmen.

Der Rat ermuntert zudem die Agentur, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 vom 21. Oktober 2009², insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.

² ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 53.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass eine umfangreiche Mittelübertragung zwischen Haushaltstiteln ohne Genehmigung des Verwaltungsrats der Agentur und ungeachtet der niedrigen Durchführungsrate der betreffenden Haushaltslinien stattgefunden hat. Der Rat weist darauf hin, dass diese Situation nicht dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität genügt, und fordert die Agentur auf, unter strikter Wahrung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und im Einklang mit der Haushaltsordnung Haushaltsplanung und -vollzug zu verbessern.

Außerdem weist der Rat darauf hin, dass gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit Übertragungen streng begrenzt werden sollten.

Der Rat bedauert ferner, dass der Rechnungshof Mängel bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, die gebotenen Schritte zur Überprüfung ihrer Verfahren und zur Umsetzung der nötigen Verbesserungen zu unternehmen.

Was die Bewältigung finanzieller Risiken anbelangt, so nimmt der Rat die Schwachstellen zur Kenntnis, die der Rechnungshof bei der Verwaltung der Kassenmittel der Agentur ermittelt hat, und fordert die Agentur auf, diese Schwachstellen unverzüglich zu beseitigen.

Der Rat ermuntert die Agentur, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Strategien und Verfahren für die Bewältigung von Interessenkonflikten weiterzuentwickeln.

Abschließend empfiehlt der Rat der Agentur, eine unabhängige externe Schätzung der Kosten, die mit dem künftigen Rückbau ihrer derzeitigen Räumlichkeiten verbunden sind, einzuholen.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009², insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 92.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat weist darauf hin, wie wichtig eine gründliche Ausgabenplanung ist, und ist besorgt über die Mängel, die der Rechnungshof bei der Haushaltsführung und dem Finanzmanagement der Behörde aufgezeigt hat.

Was den Fälligkeitsplan für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Hauptgebäudes der Behörde anbelangt, so nimmt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Behörde keine wirtschaftlichere Alternative ins Spiel gebracht hatte.

Des Weiteren bedauert der Rat die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bezüglich der Transparenz der Einstellungsverfahren, so auch die festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts der Mitglieder des Prüfungsausschusses; der Rat erwartet von der Behörde, dass dieses Problem voll und ganz gelöst wird.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, zuletzt geändert durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008², insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 180.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG VON
EUROJUST**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Eurojusts Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows von Eurojust für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Eurojust vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert Eurojust nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel weiter zu verbessern, das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Außerdem nimmt der Rat die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass nach wie vor eine Neudefinition der Aufgaben und Zuständigkeiten sowohl des Verwaltungsdirektors als auch des Kollegiums in Betracht gezogen werden sollte, um Überschneidungen bei der Rechenschaftspflicht zu vermeiden.

Des Weiteren bedauert der Rat, dass Eurojust noch keine Durchführungsbestimmungen zum Statut erlassen hat, sowie die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bezüglich einiger Einstellungsverfahren.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit¹, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 580/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011², insbesondere auf Artikel 17 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.
² ABl. L 165 vom 24.6.2011, S. 3.
³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 135.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Der Rat nimmt die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Agentur sowie die Abhilfemaßnahmen, die die Agentur diesbezüglich getroffen hat, zur Kenntnis.

Der Rat ist darüber hinaus wie in den vergangenen Jahren besorgt über die Schwachstellen, die der Rechnungshof bei den Auswahlverfahren der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Transparenz im Einstellungsprozess zu gewährleisten.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 66.

ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES ZENTRUMS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge – mit Ausnahme des nachstehend dargelegten Sachverhalts – rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs bezüglich der Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung eines Rahmenvertrags, wonach Zahlungen über die in dem Rahmenvertrag festgelegte Obergrenze hinaus geleistet wurden.

Außerdem nimmt der Rat besorgt Kenntnis von den Schwachstellen, die der Rechnungshof bei der Ausführung mehrerer Verträge festgestellt hat; hierzu zählen die Nichteinhaltung der Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung des Zentrums, das Nichtvorhandensein einer klar erkennbaren Verbindung zwischen den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien und der Preisstruktur sowie der Umstand, dass Ausgaben für Tätigkeiten geleistet wurden, die vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durchgeführt wurden und nicht förderungsfähig waren.

Wie im Vorjahr stellt der Rat fest, dass das Volumen der Übertragungen weiterhin hoch ist. Deshalb fordert er das Zentrum nachdrücklich auf, sich im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verstärkt um eine Verbesserung der Planung und Ausführung des Haushaltsplans zu bemühen.

Der Rat ermuntert zudem das Zentrum, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des leitenden Direktors
der Europäischen Eisenbahnagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Eisenbahnagentur
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008², insbesondere auf Artikel 39 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigt in ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3.

² ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 51.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 145.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die verbesserte Durchführungsquote des Haushalts wie auch den niedrigen Stand der Übertragungen. Allerdings stellt er mit Besorgnis fest, dass der Umfang der ungenutzten Mittel für Zahlungen bei operativen Ausgaben nach wie vor hoch ist, und fordert die Agentur auf, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit strenger zu achten.

Außerdem mahnt der Rat die erforderlichen Schritte seitens der Agentur an, damit bei den Einstellungsverfahren uneingeschränkte Transparenz und die Gleichbehandlung der Bewerber gewährleistet sind; ferner muss die Agentur Vorsorgemaßnahmen bezüglich des Managements ihrer kurzfristigen Personalverträge ergreifen, damit die Kontinuität der Tätigkeiten der Agentur sichergestellt ist.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011², insbesondere auf Artikel 30 Absatz 9,

¹ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

² ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 202.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Wie in den vergangenen Jahren weist der Rat darauf hin, dass die Agentur den hohen Betrag der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verringern sollte. Zudem bedauert der Rat den Rückgriff auf globale Mittelbindungen, um die Übertragung nichtgetrennter Mittel zu rechtfertigen.

Der Rat empfiehlt der Agentur, eine Politik von Ex-ante-Kontrollen zu entwickeln und einzuführen, die die Einreichung und Überprüfung von Nachweisen einschließen, damit Ausgaben, die nicht förderungsfähig sind, ermittelt werden können. Ebenso fordert der Rat die Agentur auf, die Schwachstellen zu beheben, die der Rechnungshof bei der Verwaltung des Anlagevermögens festgestellt hat.

Überdies bedauert der Rat wie auch im vergangenen Jahr, dass das Rechnungsführungssystem der Agentur noch nicht vom Rechnungsführer validiert wurde.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Polizeiakademie
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Polizeiakademie
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Akademie") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Akademie zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Akademie für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Akademie auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Akademie so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Akademie Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 23.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AKADEMIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Akademie in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Akademie vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Akademie nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern sowie die Zahl der Mittelübertragungen und – entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit – das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel zu verringern.

Der Rat ermuntert zudem die Akademie, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS¹ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1. Berichtigt in ABl. L 6 vom 11.1.2007, S. 10.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 208.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Kontrollen zu verstärken, damit eine wirksame Prüfung der Zahlungen an Zuwendungsempfänger zulasten des 6. und 7. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung gewährleistet wird. Der Rat nimmt außerdem den Plan der Agentur zur Kenntnis, den Großteil der unrechtmäßig erstatteten Beträge zurückzufordern, und wird mit größter Aufmerksamkeit verfolgen, wie dies durchgesetzt wird.

Der Rat nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass unlängst verbesserte Finanzverfahren eingeführt wurden, um Zahlungsverzögerungen zu verringern.

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Grundlage für sein eingeschränktes Prüfungsurteil bezüglich des Jahresabschlusses der Agentur 2010 nicht länger gegeben ist. Er nimmt Kenntnis von den Schritten der Agentur bezüglich der Rechnungslegung, was die in Verbindung mit dem Satellitenprogramm Galileo stehenden materiellen Güter angeht.

Der Rat ermuntert zudem die Agentur, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009², insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 86.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Vergabe- und Rechnungsführungsverfahren entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs zu verbessern.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die Bemerkungen des Rechnungshofs, was die Notwendigkeit anbelangt, die Personalauswahlverfahren weiter zu verbessern, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Mängel in diesem Bereich konsequent anzugehen.

Ferner bedauert der Rat, dass während des Verfahrens zur Ernennung des Direktors gegen die Bestimmungen für die Besetzung von Schlüsselpositionen verstoßen wurde.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 494/2011 der Kommission vom 20. Mai 2011², insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigt in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3, ABl. L 141 vom 31.5.2008, S. 22 und ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 84.

² ABl. L 134 vom 21.5.2011, S. 2. Berichtigt in ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 105.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 73.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Ferner ermuntert der Rat die Agentur, ihre unlängst offiziell verabschiedete Politik zur Verwaltung des Anlagevermögens und ihr Projekt zur Kostenabrechnung umzusetzen, damit die in ihren Überwachungs- und Kontrollsystemen festgestellten Mängel behoben werden.

Des Weiteren bedauert der Rat die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bezüglich der Transparenz der Einstellungsverfahren, so auch die festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts der Mitglieder des Prüfungsausschusses; der Rat erwartet von der Agentur, dass dieses Problem voll und ganz gelöst wird.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

In der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 98.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das Institut nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel weiter zu verbessern, das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Er fordert das Institut auf, die Verwaltung des Anlagevermögens, die Dokumentation der körperlichen Bestandsaufnahme sowie die Schätzung der antizipativen Passiva zu verbessern.

Der Rat begrüßt die vom Institut ergriffenen Abhilfemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des internen Auditdienstes der Kommission und ermuntert das Institut, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen.

**Entwurf einer
EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Polizeiamts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Polizeiamts
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. L 388 vom 15.12.2012, S. 187. Berichtigt in ABl. L 28 vom 30.1.2013, S. 14.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG VON
EUROPOL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Euopols Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows von Europol für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Europol vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert Europol nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern sowie die Zahl der Mittelübertragungen und – entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit – das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel zu verringern.

Was die Überwachungs- und Kontrollsysteme von Europol anbelangt, so ist der Rat besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen. Er bedauert, dass noch keine Verfahren für die Handhabung von Ausnahmen verabschiedet wurden und dass das Rechnungsführungssystem vom Rechnungsführer noch nicht vollständig validiert wurde. Außerdem empfiehlt der Rat, dass Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren noch weiter verbessert werden.

Der Rat fordert Europol nachdrücklich auf, die in seiner Finanzregelung genannten Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Der Rat ermuntert zudem Europol, in seinen Anstrengungen nicht nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Überdies weist der Rat darauf hin, dass die im Statut der Beamten der EU enthaltenen Vorschriften für die Übertragung nicht in Anspruch genommener Urlaubstage auf das folgende Jahr eingehalten werden müssen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 1.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel zu verbessern, den Haushaltsvollzug zu verbessern und das Volumen der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu verringern.

Der Rat fordert die Agentur darüber hinaus auf, sich weiterhin darum zu bemühen, die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Schließlich bedauert der Rat die unrechtmäßigen Zahlungen an abgeordnete nationale Sachverständige und ersucht die Agentur dringend, die strikte Anwendung der entsprechenden Vorschriften sicherzustellen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsausschusses
des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 8.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES BÜROS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der für 2011 verabschiedete Haushalt entgegen dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität eine unzureichende Gliederungstiefe (Artikel und Posten) aufweist. Er bedauert ferner die Unregelmäßigkeiten bei der Übertragung von Mitteln auf das Haushaltsjahr 2012.

Was schließlich die Überwachungs- und Kontrollsysteme des Büros betrifft, so ersucht der Rat das Büro dringend, umfassende Verwaltungsvorschriften und -praktiken umzusetzen.

Der Rat fordert das Büro darüber hinaus auf, sich weiterhin darum zu bemühen, die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission³, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 23.

⁴ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 60.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit fordert der Rat die Behörde auf, für eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -ausführung Sorge zu tragen, um die niedrige Vollzugsquote zu verbessern.

Der Rat stellt ferner fest, dass die Behörde Maßnahmen zur Klarstellung des Verfahrens für die Erstattung des Haushaltsüberschusses ergriffen hat und mit den Dienststellen der Kommission zu einer Einigung gelangt ist.

Darüber hinaus ersucht der Rat die Behörde dringend, die Schwachstellen in ihren Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beseitigen und die Übereinstimmung dieser Verfahren mit den Vorschriften der Haushaltsordnung sicherzustellen.

Schließlich ersucht der Rat die Behörde, das Verfahren zur Validierung ihres Rechnungsführungssystems zu beschleunigen und die festgestellten Defizite bei den Verfahren zur Personalauswahl und -einstellung zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission³, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 18.

⁴ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 157.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit fordert der Rat die Behörde auf, für eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -ausführung Sorge zu tragen, um die niedrige Vollzugsquote in Zukunft zu verbessern. Ferner ist der Rat besorgt angesichts einer Reihe von Unregelmäßigkeiten bei der Übertragung von Mitteln auf das Haushaltsjahr 2012 und ersucht die Behörde dringend, hier unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Der Rat stellt ferner fest, dass die Behörde Maßnahmen zur Klarstellung des Verfahrens für die Erstattung des Haushaltsüberschusses ergriffen hat und mit den Dienststellen der Kommission zu einer Einigung gelangt ist.

Der Rat nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass die Behörde ein Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit noch nicht alle nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung erforderlichen Überwachungs- und Kontrollsysteme formalisiert hat. Diesbezüglich ersucht er die Behörde dringend, die festgestellten Schwachstellen durch die Annahme von Normen für die interne Kontrolle und die Verbesserung der Verwaltung ihrer Sachanlagen zu beheben.

Ferner ersucht der die Behörde dringend, im Einklang mit der Haushaltsordnung eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zu schließen.

Schließlich ersucht der Rat die Behörde dringend ihre Durchführungsbestimmungen zum Statut anzunehmen und die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Einstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)¹, zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG² und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission³, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8.

³ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 28.

⁴ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 104.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER BEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit fordert der Rat die Behörde auf, für eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und -ausführung Sorge zu tragen, um die niedrige Vollzugsquote in Zukunft zu verbessern.

Der Rat fordert die Behörde auf, die erforderlichen Schritte zur Validierung ihres Rechnungsführungssystems zu unternehmen.

Ferner bedauert der Rat die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen in Bezug auf die Zuschlagskriterien bei den geprüften Beschaffungsverfahren, begrüßt jedoch auch die Bemühungen der Behörde, ihre Beschaffungsverfahren an die Bestimmungen der Haushaltsordnung anzugleichen.

Schließlich fordert der Rat die Behörde auf, sich weiterhin darum zu bemühen, die vom Rechnungshof festgestellten Defizite bei den Personaleinstellungsverfahren zu beheben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2011

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 110.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DES INSTITUTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass der Haushalt des Instituts entschieden zu hoch veranschlagt und die Ausführungsrate niedrig war, insbesondere bei den Personalausgaben. Der Rat ersucht das Institut dringend, einen realistischeren Ansatz bei der Haushaltsplanung zu verfolgen.

Der Rat begrüßt die Bemühungen des Instituts, die Verwaltung ihrer Finanzhilfevereinbarungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verbessern.
